

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 13

Münster, den 1. Juli 2016

Jahrgang CL

INHALT

Erlasse des Bischofs

- Art. 134 Ernennung des Generalvikars 237
- Art. 135 Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Dinslaken und Wesel 237
- Art. 136 Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 12. April 2016 238

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 137 Bewilligungsbedingungen für die Zuweisung von Kirchensteuermitteln an die

- Kath. Bildungsforen im nrw-Teil des Bistums Münster 239
- Art. 138 Warnung 241
- Art. 139 Warnung 242
- Art. 140 Wahlausschuss für die Wahl zur Arbeitsrechtlichen Kommission für die Mitarbeitervertretungen im Bistum Münster 242
- Art. 141 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 242
- Art. 142 Personalveränderungen 243
- Art. 143 Unsere Toten 243

Erlasse des Bischofs

Art. 134 Ernennung des Generalvikars

Hiermit gebe ich bekannt, dass ich Herrn Domkapitular Dr. Norbert Köster mit Wirkung vom 1. Juli 2016 zu meinem Generalvikar ernannt habe. Ich habe ihm auch alle Vollmachten übertragen, zu deren Ausübung nach den Bestimmungen des Kirchenrechts mein Spezialmandat erforderlich ist. Damit ist der Generalvikar insbesondere bevollmächtigt, das Bistum Münster in allen Rechtsgeschäften zu vertreten (vgl. can. 393 CIC).

Ebenso habe ich Herrn Domkapitular Dr. Norbert Köster mit Wirkung vom 1. Juli 2016 gemäß can. 473 § 3 CIC zum Moderator der Kurie ernannt.

Gern benutze ich die Gelegenheit, meinem bisherigen Generalvikar, Herrn Msgr. Norbert Kleyboldt, herzlich zu danken für alle Arbeit, die er im Dienst des Bistums geleistet hat.

Münster, den 01. Juli 2016

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 135 Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Dinslaken und Wesel

Nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden wird folgendes angeordnet:

Art. 1

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Albertus Magnus, Hünxe-Bruckhausen
St. Dionysius, Duisburg-Walsum
St. Peter und Paul, Voerde
St. Vincentius, Dinslaken

- Maria Frieden, Hamminkeln
St. Mariä Himmelfahrt, Hamminkeln-Marienthal
St. Ludgerus, Schermbeck
St. Nikolaus, Wesel

werden mit Wirkung zum 1. Juli 2016 zu einem Verband zusammengeschlossen.

Falls innerhalb des jetzigen oder zukünftigen Verbandsgebietes neue Kirchengemeinden errichtet werden, gehören sie dem Verband mit ihrem Entstehen an. Entsprechendes gilt für bestehende Kirchengemeinden bei einer zukünftigen Erweiterung des Verbandsgebietes. Zukünftig nicht mehr existente Kirchengemeinden gehören ab dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung nicht weiter dem Verband an.

Art. 2

Der Verband führt den Namen „Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Dinslaken und Wesel“. Er hat seinen Sitz in Wesel.

Art. 3

Der Verband ist Gemeindeverband im Sinne der §§ 22 bis 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924. Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein eigenes Siegel.

Art. 4

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Verbandes und seiner Organe ergeben sich aus der Geschäftsanweisung für den Verband.

Art. 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster in Kraft.

Münster, 17. Mai 2016

L. S. † Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Urkunde über die staatliche Anerkennung zur Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Dinslaken und Wesel

Die durch Urkunde vom 17. Mai 2016 des Bischofs von Münster festgelegte Errichtung des

Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Dinslaken und Wesel, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (Kirchengemeinden-Mitwirkungsverordnung), anerkannt.

Düsseldorf, 02. Juni 2016
48.03.11.02

L. S. Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag
Limberg

Art. 136 **Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 12. April 2016**

I. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. fasst folgenden Beschluss:

1. Die im Änderungsbeschluss der Bundeskommission vom 17. März 2016 im Rahmen der Neuregelung des Sozial- und Erziehungsdienstes festgesetzten Mittleren Werte werden für den Bereich der Regionalkommission NRW als Vergütungshöhen festgesetzt.
2. Dieser Beschluss tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

II. Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 02. Juni 2016

L. S. † Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 137 **Bewilligungsbedingungen für die Zuweisung von Kirchensteuermitteln an die Kath. Bildungsforen im nrw-Teil des Bistums Münster**

Vorbemerkung

Die Bewilligungsbedingungen dienen der Umsetzung der Ziele, die das Bistum Münster im Bereich der Katholischen Erwachsenen- und Familienbildung verfolgt. Die Ziele sind im Intranet des Bistums Münster entsprechend definiert.

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Bewilligungsbedingungen sind auf die Kath. Bildungsforen, einschl. deren Teileinrichtungen (Familienbildungsstätten u. Bildungswerke) anzuwenden.
- (2) Das Bistum Münster weist im Rahmen seiner Finanzkraft den Kath. Bildungsforen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Kirchensteuermittel zu, soweit Leistungen Dritter und sonstige Einnahmen nicht ausreichen.
- (3) Grundvoraussetzung für den Erhalt der Zuweisungen gem. Abs. 2 sind:
 - Anerkennung der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen des Bistums
 - Haushaltsführung nach der vom Bistum Münster vorgegebenen einheitlichen Haushaltssystematik (Kontenplan)
 - Anwendung der Geschäftsanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen im Bistum Münster (GHKW) in der jeweils geltenden Fassung

§ 2 Zuweisungen an die Kath. Bildungsforen

- (1) Die Zuweisungen an die Kath. Bildungsforen umfassen:
 - a) Schlüsselzuweisungen zur Deckung des laufenden Haushalts
 - b) Zweckzuweisungen zur Förderung besonderer inhaltlicher Angebote gem. § 3 Abs. 1 (f)
 - c) Zweckzuweisungen zur Finanzierung von Maßnahmen des Vermögenshaushalts
- (2) Die Finanzausstattung dieser Richtlinien wird im Rahmen der Verabschiedung des Bistums Haushaltsplans jährlich vom Kirchensteuerrat festgesetzt.

§ 3 Bemessung der Zuweisungen

- (1) Die Schlüsselzuweisungen zur Deckung des laufenden Haushalts beinhalten folgende Elemente mit nachfolgender prozentualer Gewichtung:
 - a) Einwohnerzahl des jeweiligen Kreis- bzw. Stadtdekanates - 15 %
 - b) Katholikenzahl des jeweiligen Kreis- bzw. Stadtdekanates - 15 %
 - c) Struktur des jeweiligen Kreis- bzw. Stadtdekanates (qkm) - 20 %
 - d) Betriebskosten Ausgebaute Brutto-Grundrissfläche (A-BGF) - 10 %
 - e) Anzahl der Standorte - 20 %
 - f) Besondere inhaltliche Angebote gem. Abs. 2 - 20 %

Ergänzend werden die für das jeweilige Haushaltsjahr zu berücksichtigenden Mieten und Erbbauzinsen (soweit sie nicht kursbezogen anfallen) in voller Höhe gewährt.

Als Erhebungsstichtag gelten die Daten zum jeweils 31.12. für die Haushaltsplanung des 2. darauf folgenden Jahres.

- (2) Von den vom Kirchensteuerrat im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplan (Verwaltungshaushalt) zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln sind 20 % zur Förderung besonderer inhaltlicher Angebote bestimmt. Einzelheiten hierzu regelt eine gesonderte Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 11 dieser Ordnung.
- (3) Zweckzuweisungen zur Finanzierung von Maßnahmen des Vermögenshaushalts (Bau- u. Einrichtung) werden auf der Grundlage der vorgelegten Haushaltspläne bewilligt. Im Regelfall werden für die Finanzierung von Einrichtungsgegenständen entsprechende Pauschalen gewährt.
- (4) Kann der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, ist der verbleibende Fehlbetrag in das nächste Haushaltsjahr zu übernehmen. Zur Deckung kann eine Zuweisung aus dem Ausgleichsstock bewilligt werden. Ein Bildungsforum erhält eine Ausgleichsstockzuweisung nur, wenn der Träger ein genehmigungsfähiges Haushaltsstrategiekonzept (HSK) der bischöflichen Behörde vorgelegt hat und bei wirt-

schaftlicher und sparsamer Haushaltsführung ein Rechnungsausgleich auch im folgenden Jahr nicht erzielt werden kann. Wird die Genehmigung zum HSK unter Auflagen und Bedingungen erteilt, ist die Einhaltung dieser Auflagen oder Bedingungen die Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichsstockzuweisung.

- (5) Für die Gewährung der vorstehenden Zuweisungen müssen, neben den Erfordernissen der Geschäftsanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen, die Bedingungen dieser Richtlinien (§ 4 ff.) eingehalten sein. Die Nichteinhaltung verwirkt den Zahlungsanspruch.

§ 4 Zweckbindung

- (1) Für den Haushalt des Bildungsforums gilt grundsätzlich der Grundsatz der Gesamtdeckung (alle Einnahmen dienen zur Finanzierung aller Ausgaben). Dies gilt einrichtungsübergreifend auch für die Teilhaushalte der jeweiligen Familienbildungsstätten und Bildungswerke.
- (2) Einnahmen können auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben nur beschränkt werden, wenn sich die Zweckbindung zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Einnahme ergibt.
- (3) Zur Sicherstellung einer Gleichbehandlung können seitens der Diözesanverwaltung per Verwaltungsvorschrift einheitliche Verwendungsregelungen vorgegeben werden (z. B. Familienzentren).
- (4) Die Zweckbindung ist durch Haushaltsvermerk im Haushalt auszuweisen und bedarf im Rahmen des Haushaltsgenehmigungsverfahrens der Zustimmung des Bistums. Hinsichtlich der Anwendung der Zweckbindung ist ein strenger Maßstab anzulegen.

§ 5 Übertragbarkeit

- (1) Im Verwaltungshaushalt kommt die Übertragbarkeit nur im Zusammenhang mit nicht verwendeten zweckgebundenen Einnahmen in Betracht. Die Sicherstellung der zweckentsprechenden Verwendung kann - auch ohne Übertragbarkeitsvermerk - per Rotabsetzung oder Bildung von Haushaltsausgaberesten erfolgen.
- (2) Für die Übertragbarkeit im Vermögenshaushalt gelten die Regelungen der Geschäftsanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen im Bistum Münster (GHKW).
- (3) Sonderrücklagen zur Sicherstellung der Zweckbindung sind unzulässig.

§ 6 Investitionsmaßnahmen im Rahmen des Vermögenshaushalts

- (1) Für nicht ausgeschöpfte Einrichtungsmittel kann je Bildungsforum bis zu 15.000,-- € jährlich eine Haushaltsausgaberestbildung erfolgen, ohne dass eine Anrechnung auf die Bistumszuweisung erfolgt.
- (2) Bauliche Investitionen mit Bistumsmittelbezuschussung sind nach Abschluss der Maßnahme mit dem Bistum abzurechnen; nicht benötigte Zuweisungen objektbezogen (im Jahr des Abschlusses der Maßnahme) an das Bistum zu erstatten.

§ 7 Rücklagen

- (1) Zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit und Sicherstellung des Haushaltsausgleichs kann für Zwecke des Verwaltungshaushalts eine Allg. Rücklage gebildet werden. In diese Rücklage können Bistumszuweisungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 einfließen.
- (2) Überschreitet die Rücklage 50 % der nach § 3 Abs. 1 zustehenden Bistumszuweisung, wird der übersteigende Anteil im neuen Planungsjahr auf die Bistumszuweisung nach § 3 Abs. 1 angerechnet.
- (3) Zinsen aus der Anlage der Allg. Rücklage sind allgemeines Deckungsmittel.
- (4) Weitere Rücklagen (z. B. zur Liquiditätssicherung oder für Zwecke des Vermögenshaushalts) sind unzulässig.

§ 8 Stellenpläne und Personal

- (1) Die Stellenpläne der Bildungsforen werden vom Vorstand aufgestellt und beschlossen. Die Deckung der Personalausgaben muss im Rahmen der lfd. Haushaltsführung gewährleistet sein und ist im Haushaltsplan auszuweisen. Das Bistum legt Grundsätze für den Stellenplan und die Stellenbewertung fest.
- (2) Die Arbeitsverträge sind zur formalen Genehmigung dem Bischöflichen Generalvikariat, Gruppe 611 - Personal und Organisation vorzulegen. Die Genehmigung bezieht sich auf die Einhaltung allgemeiner arbeitsrechtlicher Bestimmungen und der KAVO.

§ 9 Beschlussfassungen

- (1) Die finanzielle Ausstattung dieser Richtlinien wird vom Kirchensteuerrat grundsätzlich bis zum 30.09. j. J. für das Folgejahr beschlossen (Verwaltungs- u. Vermögenshaushalt).

- (2) Die Haushaltspläne (Verwaltungs- u. Vermögenshaushalt einschl. Stellenplan) sind der Diözesanverwaltung (Gruppe 624) bis zum 30.11. vom Vorstand für das jeweilige Folgejahr zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Die Genehmigung der Haushaltspläne durch die Diözesanverwaltung bezieht sich auf die Einhaltung der Haushaltssystematik sowie der weiteren formalen Anforderungen dieser Zuweisungsordnung oder Geschäftsanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen.
- (4) Die Jahresrechnungen werden von der Diözesanverwaltung aus dem jeweiligen Finanzwesenprogramm erstellt und den Bildungsforen mit vorläufigem Genehmigungsvermerk bis zum jeweils 30.04. des Folgejahres vorgelegt.

Die Jahresrechnungen sind auf der Grundlage der Prüfungsberichte der Abteilung 140 (Revision) von den Organen des e. V. zu beschließen (Festsetzung u. Entlastung).

§ 10 Übergangsbestimmungen

- (1) Für die vollumfängliche Anwendung der Bewilligungsrichtlinien gemäß § 3 Abs. 1 gilt eine Übergangszeit von 5 Jahren (2014 - 2018). Ab 2019 werden die Zuweisungen gemäß § 3 Abs. 1 ausschließlich (100 %) nach diesen Regelungen bemessen.
- (2) Für die Anwendung und Umsetzung der Zuweisungsbemessung gemäß § 3 Abs. 1 gilt für den Zeitraum 2014 - 2018 folgender Stufenplan:

Haushaltsjahr	Festzuweisung analog durchschnittlich genehmigter Bistumszuw. 2011 - 2013	Zuweisungsanteil gem. § 3 Abs. 1
2014	80 %	20 %
2015	70 %	30 %
2016	60 %	40 %
2017	40 %	60 %
2018	20 %	80 %

- (3) Die Förderung nach § 3 Abs. 1 Buchst. d u. e (Betriebskosten A-BGF / Standorte) steht insbesondere im Übergangszeitraum im Einzelfall unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Prüfung u. Genehmigung der Diözesanverwaltung.
- (4) Bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsvorschriften zu § 3 Abs. 1 f und Abs. 2 (Förderung besonderer inhaltlicher Angebote) werden die Zweckzuweisungen gemäß den Anteilen der Zuweisungen gemäß § 3 Abs. 1 an die Bildungsforen verteilt.

§ 11 Verwaltungsvorschriften

Die bischöfliche Behörde kann zur einheitlichen Anwendung und Durchführung dieser Richtlinien Verwaltungsvorschriften erlassen (z. B. zur einheitlichen Verwendung von Landesmitteln für Familienzentren).

§ 12 Inkrafttreten

Die Änderung der Bewilligungsbedingungen vom 01. Januar 2014 treten zum 01.06.2016 in Kraft.

Münster, den 01. Juni 2016

AZ: 624

Norbert Kleyboldt
Bischöflicher Generalvikar

Art. 138

Warnung

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wurde vom Vertreter des Apostolischen Administrators von Limburg darauf hingewiesen, dass in einem Pfarramt im Bezirk Rhein-Lahn ein Mann vorgespochen hat, der sich als polnischer Priester namens 'Bogdan' aus dem Bistum Oberschlesien ausgegeben hat. Er gab an, auf dem Weg nach Taizé zu sein. Die Begegnung mit dem Ortspfarrer führte zu seiner Enttarnung. Der Mann floh daraufhin mit

einem Auto, das ein polnisches Kennzeichen trug. Die in den Pfarreien Verantwortlichen werden hiermit vor dem Mann gewarnt. Sollte der Mann vorstellig werden und dabei Daten (etwa Angaben zu seinen Personalien, Bilder) erhoben werden können, wäre das Bistum Limburg sehr dankbar.

1.6.16

Art. 139

Warnung

In der Pfarrei St. Marien in Friesoythe ist Herr Thorsten Gerlach vorstellig geworden, der sich als „Diakon des Erzbischöflichen Stuhls zu Köln und Osnabrück“ titulierte. Dieser Titel, den es angeblich erst seit 2002 gibt, sei ihm auf Empfehlung von Kardinal Meisner von Papst Benedikt verliehen worden. Herr Gerlach trägt einen Bischofsring, ein Pektoral sowie Stab und Mitra. Es sei ihm erlaubt, in Vertretung für Kardinal Woelki den bischöflichen Segen zu erteilen. Herr Gerlach gibt auch an, in der Karl-Jaspers-Klinik in Oldenburg als Diakon tätig zu sein.

Wir weisen darauf hin, dass es weder den von Herrn Gerlach geführten Titel gibt noch Herr Gerlach im Erzbistum Köln bzw. im Bistum Osnabrück bekannt ist.

AZ: HA 100

9.6.16

Art. 140

Wahlausschuss für die Wahl zur Arbeitsrechtlichen Kommission für die Mitarbeitervertretungen im Bistum Münster

Der Wahlausschuss für die Wahl zur Arbeitsrechtlichen Kommission für die Mitarbeiterseite hat seine Arbeit aufgenommen.

Ernannt worden sind:

- Martin Wennekers, Vorsitzender
- Hans Krautwurst-Rusch, Stellvertreter
- Andreas Rüttjes, Schriftführer

Die Wahl findet statt am 25.10.2016 im Gottfried Könzgen Haus in Haltern am See.

Der Wahlausschuss ist zu erreichen unter: Wahlausschuss zur AK Wahl 2016, DiAG Münster, Annaberg 40, 45721 Haltern am See, wennekers@diag-muenster.de

Art. 141

Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen / Pastoralreferenten

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter ‚www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe‘. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-247, E-Mail: koeppen@bistum-muenster.de
- Officialatsrat Msgr. Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de
- Karl Render, Tel.: 0251/495-545, E-Mail: render@bistum-muenster.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pastoralreferenten/innen

Kreisdekanat Wesel		Auskunft
Dekanat Xanten	Alpen St. Ulrich Leitender Pfarrer: Dietmar Heshe	Domkapitular Köppen/ Karl Render
Kreisdekanat Warendorf		Auskunft
Hamm-Nord	Hamm (Bockum-Hövel) Heilig Geist Leitender Pfarrer: Ludger Jonas	Domkapitular Köppen/ Karl Render

AZ: HA 500

1.6.16

Art. 142 **Personalveränderungen**

A n s t e t t, Franz, bis zum 30. September 2016 Pfarrer in Neukirchen-Vluyn St. Quirinus, zum 1. Oktober 2016 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Notuln St. Martin.

B i s c h o f f, Christa, Pastoralreferentin, zum 1. Juli 2016 mit dem Schwerpunkt der Supervision in der Abteilung 530 Personalentwicklung-/begleitung (Gruppe 534 – Supervision) im Bischöflichen Generalvikariat (50 %).

G r e i w e, Paul, bis zum 31. August 2016 Pfarrverwalter in Ibbenbüren St. Franziskus sowie Mitarbeiter in der Jugendseelsorge der Stadt Ibbenbüren, zum 1. September 2016 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Emsdetten St. Pankratius.

G r ü n b e r g e r, P. Isaak, mit Ablauf des 24. Juni 2016 von der Aufgabe als Landesseelesorger des Malteser Hilfsdienstes e. V. im Offizialatsbezirk Vechta entpflichtet.

H o l t k a m p, Bernd, Kaplan in Dinslaken St. Vincentius, zum 1. September 2016 Kaplan in Lohne St. Gertrud.

J ü r g e n s, Stefan, bis zum 31. Juli 2016 Pfarrer in Stadtlohn St. Otger, zum Pfarrer in Münster Heilig Kreuz. (01.06.2016)

K ö l k e r, Dorothea, Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Hörstel St. Reinhildis (50 %), zum 1. Juli 2016 in der Krankenhausseelsorge im Maria-Josef Hospital in Greven (50 %).

L o h l e, Wilhelm, Pfarrer in Hamm-Heessen Papst Johannes, für die Zeit vom 1. Juli 2016 bis zum 30. Juni 2022 Dechant im Dekanat Hamm-Nord.

M a g u n s k i, Jan, bis zum 30. Juni 2016 Mitarbeiter der Bistumszeitung „Kirche und Leben“ sowie Subsidiar in Münster St. Marien und St. Josef, zum 1. Juli 2016 zum Pastor mit dem Titel Pfarrer in Münster St. Marien und St. Josef mit dem Auftrag zur Schulseelsorge, besonders an der Papst-Johannes-Schule in Münster.

P i c k e r, Ludger, Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Raesfeld St. Martin, zum 1. Juli 2016 in der Kirchengemeinde Münster St. Mauritz.

S i e f e n, Peter, Ständiger Diakon i. H in der Kirchengemeinde Hörstel St. Reinhildis, zum 1. Juli 2016 in der Kirchengemeinde Rheine St. Antonius von Padua.

Es wurde emeritiert:

B l e k e r, Norbert, Pastor mit dem Titel Pfarrer in Straelen St. Peter und Paul, mit Wirkung vom 1. Juli 2016 emeritiert.

Es trat in den Ruhestand:

H e c k e r, Gabriele, Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Hopsten, St. Georg (50 %), geht zum 1. Juli 2016 in den Ruhestand.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

C h e r a y a t h, Benjamin Padathiparambil, Pastor mit dem Titel Pfarrer in Neuenkirchen St. Anna, mit Ablauf des 31. August 2016 von seinen Aufgaben entpflichtet und die Tätigkeit im Bistum Münster beendet.

I g b a s i, Stanislaus, Kaplan in Bocholt St. Josef, mit Ablauf des 31. August 2016 von seinen Aufgaben entpflichtet und die Tätigkeit im Bistum Münster beendet.

O k i k e, Benedict Ohabughiro, Dr., Pastor mit dem Titel Pfarrer (halbe Stelle) in Münster St. Mauritz sowie Seelsorger der Katholiken aus Afrika (halbe Stelle), mit Ablauf des 31. August 2016 von seinen Aufgaben entpflichtet und die Tätigkeit im Bistum Münster beendet.

O z i o k o, Edwin Ikechukwu, Kaplan in Recklinghausen Propsteigemeinde St. Peter (halbe Stelle), mit Ablauf des 31. August 2016 von seinen Aufgaben entpflichtet und die Tätigkeit im Bistum Münster beendet.

Korrektur:

K n u f, Christine, Pastoralreferentin in Elternzeit, zum 1. Juni 2016 im Rahmen der Elternzeit in der Kirchengemeinde Ascheberg St. Lambertus (25 %).

AZ: HA 500

15.6.16

Art. 143

Unsere Toten

S c h e i p e r s, Hermann, Pfarrer em., Priester des Bistums Dresden-Meißen, geb. am 24. Juli 1913 in Ochtrup, zum Priester geweiht am 1. August 1937 in Bautzen, 1937 bis 1940 Kaplan in Hubertusburg, 1940 bis 1945 KZ-Haft in Dachau, 1945 bis 1946 Kaplan in Gronau St. Josef, 1946 Kaplan in Radebeul, 1946 bis 1949 Lokalkaplan in Berggießhübel, 1949 bis 1950 Kaplan in Dresden Herz Jesu, 1950 bis 1952 Kaplan in Freital, 1952 bis 1957 Lokalkaplan in Wilsdruff, 1957 bis 1960 Pfarrer in Wilsdruff, 1960 bis 1983 Pfarrer in Schirgiswalde, 1973 Ehrendomkapitular des Kathedrankapitels St. Petri in Bautzen, 1983 bis 1984 Vicarius Cooperator in Münster- Amelsbüren St. Sebastian, 1984 bis 1990 Pfarrer em. in Münster-Amelsbüren St. Sebastian, seit 1990 Pfarrer em. in Ochtrup St. Lambertus, 2003 Päpstl. Ehrenprälat, verstorben am 2. Juni 2016.

W a g n e r, Dr. Harald, Universitäts-Professor em., geb. am 12. Februar 1944 in Benisch/Krs. Freudenthal, zum Priester geweiht am 10. Oktober 1968 im Bistum Limburg, 1968 Studium; Promotion, 1972 Kaplan in Frankfurt (Eckenheim), Bistum Limburg, 1974 Studium; Habilitation, 1976 Assistent und Dozent am Kath. Theol. Seminar in Marburg, 1980 Professor an der Päd. Hochschule Schwäbisch Gmünd, 1981 Professor für Systematische Theologie am Kath. Seminar in Marburg und Direktor des Institutes sowie Professor an der Kath. Fakultät Fulda, 1994 Univ.-Professor für Dogmatik und Dogmengeschichte an der Westf. Wilhelms-Universität Münster, 2001 inkardiniert in das Bistum Münster, verstorben am 7. Juni 2016.

Korrektur:

v a n V l i e t, P. Christoph CP, geb. am 2. Juni 1930 in Vlaardingen-Ambacht/Niederlande, zum Priester geweiht am 5. Mai 1957, anschließend Assistent des Diözesanpräses Münster, 1984 bis 2007 Vicarius Cooperator in Hamm-Bockum-Hövel Heilig Geist, 2007 in den Ruhestand versetzt, verstorben am 17. April 2016.

AZ: HA 500

15.6.16